

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Feber 1957

55/A.B.

zu 60/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abg. S p i e l b ü c h l e r und Genossen, betreffend die Pfändung von Gegenständen, die der häuslichen Religionsausübung dienen, ist folgende Antwort des Bundesministers für Justiz Dr. T s c h a d e k eingelangt:

"Die Abgeordneten Spielbücher und Genossen haben in der Sitzung vom 16. Jänner 1957 in einer Anfrage angeregt, die Exekutionsordnung abzuändern, um Gegenstände einfacher Art, die der häuslichen Religionsausübung dienen, von der Pfändung ^{aus} auszuschliessen.

Der Anfrage lag die Mitteilung zugrunde, dass im Dezember 1956 über Verlangen eines Rechtsanwaltes, der bei einer Pfändung intervenierte, ein Kruzifix aus dem Herrgottswinkel der Wohnung gepfändet wurde.

Das Bundesministerium für Justiz hat folgenden Sachverhalt erhoben:

Gegen den Schuldner R. in Linz wurde von den betreibenden Gläubigern Heppner und Oberndorfer zur Heinsreinbringung einer Forderung von S 7.190 s.A. Exekution geführt. Die Pfändung erfolgte am 10. November 1956. Für die betreibende Partei hat Rechtsanwalt Dr. Walter Salzmann aus Wels interveniert.

Gegen den gleichen Schuldner haben auch die Österreichische Volkspartei Oberösterreich und die Diözese Linz Exekutionsanträge zur Hereinbringung vollstreckbarer Forderungen angemeldet. Im späteren Verlauf hat sich auch die Einbringungsstelle des Oberlandesgerichtes Linz der Exekution angeschlossen. Von den letztgenannten betreibenden Gläubigern war bei der Exekution am 10.11.1956 niemand vertreten. Über Verlangen des Rechtsanwaltes Dr. Salzmann wurde neben einer Reihe von anderen Haushaltungsgegenständen tatsächlich auch ein Kruzifix aus dem Herrgottswinkel gepfändet.

Bei richtiger Auslegung der Exekutionsordnung ist das gepfändete Kruzifix aus dem Verwertungsverfahren auszuschneiden, wenn nicht festgestellt wird, dass es einen bedeutenden künstlerischen Wert hat.

§ 251 Z.1 Exekutionsordnung bestimmte in seiner ursprünglichen Fassung:

'Der Exekution sind ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienmitglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;'

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Feber 1957

Der Artikel V Z.15 der 6. Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl. Nr. 222/1929, fügte dieser Bestimmung an:

'sowie Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalte des Verpflichteten gebraucht werden, wenn ohne weiteres ersichtlich ist, dass durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Werte ausser allem Verhältnis steht.'

Diese Ergänzung wurde vom Justizausschuss selbst der damals vorliegenden Regierungsvorlage zugefügt. Der Bericht des Justizausschusses sagt hiezu folgendes:

'Heute vollzieht sich die Pfändung einer gewöhnlichen Wohnungseinrichtung fast stets in der typischen Weise, dass nach Ausscheidung der unentbehrlichen Gegenstände ganz geringwertiger anderer Hausrat (Karniesen, Vorhänge, Nachtkästchen, Madonnenbild usw.) gepfändet wird. Diese Gegenstände werden tatsächlich nie verkauft. Diese ganze Arbeit würde dem Exekutionsgerichte erspart bleiben, wenn diese Gegenstände von vornherein ausser Pfändung blieben.

Voraussetzung ist, dass die Gegenstände zum gewöhnlichen Hausrat gehören, ferner dass sie tatsächlich gebraucht werden und so geringwertig sind, dass ihre Veräusserung gegenüber ihrem Gebrauchswerte eine Verschleuderung wäre.'

Der Justizausschuss hat also als Hausrat, der gebraucht wird, auch ein Madonnenbild angesehen. Dieses gehört, ebenso wie ein Kruzifix, zu jenen Gegenständen, die der häuslichen Religionsausübung dienen. Die gesetzgebende Körperschaft stand daher auf dem Standpunkt, dass solche, der häuslichen Religionsausübung dienende Gegenstände der Exekution entzogen sind, wenn sie geringwertig sind. Nicht betroffen sind selbstverständlich künstlerisch hochwertige Bilder oder Statuen, auch wenn sie religiösen Charakter tragen.

Ob im gegenständlichen Falle durch den Exekutionsbeamten zu erkennen war, ob das geschnitzte Holzkreuz besonderen Wert besitzt oder nicht, konnte, da eine Schätzung nicht erfolgte, nicht festgestellt werden.

Da das Exekutionsverfahren von den betreibenden Gläubigern unterdessen eingestellt wurde, ist eine Schätzung nicht erfolgt.

Die gegenwärtigen Bestimmungen der Exekutionsordnung reichen daher bei richtiger Anwendung aus, um die Pfändung von Gegenständen, die dem religiösen Gebrauch dienen und die darüber hinausgehend keinen besonderen Wert darstellen, auszuschliessen.

Es besteht daher für das Bundesministerium für Justiz keine Veranlassung, eine Novellierung der Exekutionsordnung in der von den Herren Anfragstellern vorgeschlagenen Richtung einzuleiten."

-.-.-.-